

Annulations Versicherung Zürich Marathon

INFORMATIONEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die ZH Marathon GmbH, mit Sitz in Zürich.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus den AVB hervor. Über die Grundsätze der Rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

1 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Startgeld-Versicherung, welcher sich aus der Anmeldebestätigung und diesen AVB zusammensetzt.

2 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Annullierungskosten-Versicherung ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Buchung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Abholung der Startnummer).

3 Versicherte Ereignisse

A Die ZH Marathon GmbH gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:

a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person oder deren Lebenspartner und Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern, Grosseltern).

b) Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

B Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt ZH Marathon die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhersehbarer schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

4 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B ZH Marathon GmbH vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person am Zürich Marathon wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann. Gesamthaft ist diese Leistung auf den Betrag des bezahlten Startgeldes für den entsprechend gebuchten Startplatz begrenzt. Zusätzlich zum Startplatz gebuchte Leistungen sind nicht mitversichert.

5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

a) wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen.

b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind.

d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation.

e) bei Ereignissen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.

6 Obliegenheiten im Schadenfall

A Wenden Sie sich an ZH Marathon GmbH, Luisenstrasse 29, CH-8005 Zürich, Telefon +41 41 930 48 48, info@zuerichmarathon.ch

B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.

C Dem Versicherer sind u.a. folgende Dokumente/Informationen unverzüglich einzureichen:

- die Dokumente bzw. offiziellen Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen.
- die Zahlungsverbindung (IBAN und SWIFT-BIC angeben).

D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen; dieser ist über die beabsichtigte Teilnahme an der Veranstaltung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

E Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden, Tatsachen verschwiegen werden, oder die verlangten Obliegenheiten unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

7 Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ZH Marathon GmbH anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ZH Marathon GmbH abzutreten.

8 Weitere Bestimmungen

A Die Ansprüche verjähren 10 Tage nach der Durchführung der Veranstaltung.

B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ZH Marathon GmbH, Kerns, zur Verfügung.

C Von ZH Marathon GmbH zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

D Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und schweizerischem Recht.